

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz

Kennzeichen	Bearbeiter	(02742)9005	Datum
LAD3-BS-22000/016-2009	Dr. Michalitsch	DW15527	22.09.2009

Betrifft:
NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, 1. Novelle 2009; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.09.2009
Ltg.-**370/B-30-2009**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission ist eine durch Landesgesetz geschaffene Kommission, der gemäß § 27 NÖ BSG 1998 die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt. Dazu sind die Mitglieder der Kommission gemäß einer Verfassungsbestimmung im § 27 Abs. 6 NÖ BSG 1998 weisungsfrei.

2. Soll-Zustand:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, legt fest, dass bei weisungsfrei gestellten Organen ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen ist.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Das zuständige oberste Organ ist im vorliegenden Fall die NÖ Landesregierung.

Hier wird durch einen neuen Abs. 1 im § 30 NÖ BSG 1998 das Recht eingeräumt, sich jederzeit über alle Gegenstände der Geschäftsführung der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zu informieren.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder,

Gemeinden und Gemeindeverbände soweit, als diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Es sind keine Probleme zu erwarten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

S o b o t k a
Landeshauptmann-Stv.

P r ö l l
Landeshauptmann

L e i t n e r
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung